

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2555

Kappel: Umgestaltung Mittelgäustrasse / Erschliessungspläne und Lärmsanierungsprojekt

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Plangenehmigung der „Entlastung Region Olten“ (ERO) wurde mit der Einwohnergemeinde Kappel im Rahmen eines Vergleiches vereinbart, dass in Kappel auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ERO in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden Massnahmen zur Schulwegsicherung und zur Aufwertung des Strassenraums der Mittelgäustrasse (gestalterische Massnahmen, Bepflanzung, Verkehrsberuhigung usw.) vorzunehmen sind. Die entsprechenden Kosten wurden wie vereinbart in das Strassenbau-Mehrjahresprogramm (Kantonsratsbeschluss vom 2. Dezember 2008, SGB 148/2008 und Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2009, RRB Nr. 2008/2288 vom 16. Dezember 2008) aufgenommen. Das Projekt wurde in der Folge in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden von Kappel erarbeitet.

Die nun vorliegende Umgestaltung der Mittelgäustrasse sieht die Aufwertung der beiden Dorfeinfahrten West und Ost (Massnahmen zur bessern Erkennbarkeit der Einfahrt in den Siedlungsraum), die Realisierung von Kernfahrbahnen in den Strassenabschnitten westlich und östlich des Dorfzentrums sowie eine Vergrösserung des Kreisels beim Knoten der Mittelgäu-, Hägendorf- und Boningerstrasse vor. Weiter werden bei sämtlichen Fussgängerstreifen Mittelinseln realisiert, um die Sicherheit für Fussgänger zusätzlich zu erhöhen, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs gegenüber heute zu reduzieren sowie den Verkehrsfluss zu verstetigen.

Die Erschliessungspläne lagen vom 7. Februar 2011 bis 9. März 2011 auf. Die Pläne sind wie folgt gegliedert:

1. Teil West (Situation 1:500), Dorfeingang West bis Stationenweg mit den Abschnitten 1) Dorfeinfahrt West und 2) Kiesel
2. Teil Ost (Situation 1:500), Stationenweg bis Dorfeingang Ost mit den Abschnitten 3) Kernbereich, 4) Bereich Ost und 5) Tor Ost.

Die einzelnen Abschnitte können jeweils unabhängig voneinander realisiert werden. Der Kiesel (im Abschnitt 2) und der nördliche Gehwegausbau im Westen (im Abschnitt 1) sind nicht Gegenstand der ersten Realisierungsphase.

Aufgrund von Art. 18 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) wurde in diesem Zusammenhang auch ein Lärmsanierungsprojekt über die Mittelgäustrasse ausgearbeitet und mit den Gemeindebehörden abgesprochen. Gemäss § 7 der kantonalen Lärmschutzverordnung (LSV-SO; BGS 812.61) wurde das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit den Erschliessungsplänen aufgelegt.

Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) umfasst den Lärmsanierungsbericht Mittelgäustrasse km 10.787 bis km 13.048 des Ingenieurbüros Grolimund + Partner AG, Deitingen, inkl. Situationsplan 1:2'000.

2. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die „Umgestaltung Mittelgäustrasse Kappel“ sowie aufgrund von § 7 LSV-SO das Lärmsanierungsprojekt zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. Februar 2011 bis 9. März 2011. Innert der Auflagefrist gingen **24 Einsprachen** ein:

- Nr. 1: H.P. Studer, Bachstrasse 52, 4614 Hägendorf
- Nr. 2: Jeannette und Antonio Mangarelli-Wyss, Hägendorfstrasse 4, 4616 Kappel
- Nr. 3: Daniel Willimann, Scheimatte 2, 4616 Kappel (und Mitunterzeichner)
- Nr. 4: Heinrich Ledergerber, Kreuzfeldstrasse 6, 4616 Kappel
- Nr. 5: Hans Friedli, Mittelgäustrasse 53, 4616 Kappel
- Nr. 6: Roger Lack, Mittelgäustrasse 71, 4616 Kappel
- Nr. 7: Patrick und Sonja Ritter-Tiemann, Mittelgäustrasse 56, 4616 Kappel
- Nr. 8: Pirmin Ritter, Mittelgäustrasse 50, 4616 Kappel
- Nr. 9: Nicole und Marco Di Franco, Mittelgäustrasse 54, 4616 Kappel
- Nr. 10: Milchgenossenschaft, Präsident Lorenz Studer, 4616 Kappel
- Nr. 11: Erwin Huber, Mittelgäustrasse 44, 4616 Kappel
- Nr. 12: Peter Imboden, Mittelgäustrasse 52, 4616 Kappel (und Mitunterzeichner)
- Nr. 13: Erich Peter-Heck, Mittelgäustrasse 36, 4616 Kappel
- Nr. 14: Erika und Stefan Rudin, Mittelgäustrasse 59, 4616 Kappel
- Nr. 15: Gianfranco Vabulari, Lischmatt 2, 4616 Kappel
- Nr. 16: Frieda Wyss-Schuler, Hägendorfstrasse 4, 4616 Kappel
- Nr. 17: Urban Wyss-Bitterli, Dorfstrasse 33, 4616 Kappel
- Nr. 18: Peter Weber, Mittelgäustrasse 20, 4616 Kappel, vertreten durch lic. iur. Stephan Glättli, Rechtsanwalt, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten
- Nr. 19: Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel
- Nr. 20: Kuno Jäggi, Kreuzfeldstrasse 34, 4616 Kappel

- Nr. 21: Matthias Lerch, Reppenhalde 11, 4616 Kappel
- Nr. 22: Daniel Wyss, Mittelgäustrasse 21, 4616 Kappel
- Nr. 23: Marcel Brack, Büntenweg 11, 4616 Kappel
- Nr. 24: Erika und Anton Probst, Gehrenmatt 11, 4616 Kappel.

Die Einsprache Nr. 4 wurde vorbehaltlos zurückgezogen und von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Die Einsprachen Nr. 1, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 19 (Pkt. 1), 21, 23 und 24 werden zufolge Vergleichs zurückgezogen und von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3. Erwägungen

3.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger (§ 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11).

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Kappel, Umgestaltung Mittelgäustrasse“ sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der auf der bestehenden Kantonsstrasse geplanten Umgestaltungsmassnahmen wohnen und dadurch möglicherweise Nachteile zu gewärtigen haben (z. B. wegen einer Landabtretung, durch Erschütterungen, Lärm, Staub, Mehrverkehr etc.). Grundsätzlich nicht einspracheberechtigt sind Personen, die nur geltend machen, sie würden regelmässig die betroffene Strasse befahren und sie seien mit verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an den Umgestaltungsperimeter angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur dann befugt, wenn sie vom Projekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sind.

In diesem Sinne richtet sich die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, nach den konkreten Umständen jedes einzelnen Falles.

3.2 Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Aufgrund von Art. 13 und Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) müssen Anlagen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen so weit lärmtechnisch saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Gleichzeitig stehen überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbilds-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit einer Sanierung entgegen. Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde (auf Kosten des Anlagehalters) die Eigentümer der lärmbelasteten Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume nach Anhang 1 der LSV gegen Schall zu dämmen (Art. 15 Abs. 1 LSV).

Aufgrund der rechtlichen Priorisierung zur Prüfung allfälliger Lärmsanierungsmassnahmen sind in erster Linie Massnahmen an der Quelle zu suchen. Erst in zweiter Priorität sind Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) zu prüfen. Dabei sind aber solche Lärmschutzwände nicht zu realisieren, wenn sie

- eine ungenügende Wirkung aufweisen. Eine Lärmschutzwand (LSW) muss immissionsseitig mindestens 5 dB Wirkung erzielen. Dabei wird es schwierig bei vorhandenen Zufahrten, aufgrund der Schallnebenwege, eine ausreichende Wirkung zu erreichen.
- überwiegenden Interessen des Orts- und Strassenbilds gegenüber stehen.
- wirtschaftlich nicht tragbar sind. Dabei wird gemäss der Vollzugshilfe des Bundes eine Berechnung zur wirtschaftlichen Tragbarkeit erstellt. Aufgrund dieser Berechnung ist es daher schwierig, bei Einzelliegenschaften eine genügende Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.
- gegen bauliche Strukturen sind. Oftmals lassen bestehende Einfahrten, Parkplätze, Hauszüge etc. die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht zu.
- aufgrund der fehlenden Platzverhältnisse nicht realisiert werden können.
- aufgrund der Sichtverhältnisse zu einem Verkehrssicherheitsproblem werden.

Können aber genügend Massnahmen getroffen werden, damit die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können, werden bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen gemäss Art. 14 LSV durch den Regierungsrat Erleichterungen gewährt. Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden werden erst bei Alarmwertüberschreitungen nach der Sanierung und bei gleichzeitig gewährten Erleichterungen angeordnet. Da aber in Kappel überall die Alarmwerte eingehalten werden können, sind keine Schallschutzfenster einzubauen.

3.3 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge der Verhandlungen mit den Einsprechern (Vergleiche) und weiterer Optimierungen ergeben sich gegenüber den vom 7. Februar 2011 bis 9. März 2011 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplänen folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

- Die Mittelinsel beim Fussgängerstreifen auf Höhe Unterdorf wird von 2.00 m auf 1.50 m verschmälert und mittels Fahrversuch festgelegt.
- Beim Grundstück GB Nr. 1408 wird anstelle des vorgesehenen Landerwerbs ein Gehwegrecht zugunsten der Einwohnergemeinde Kappel eingetragen.
- Beim Grundstück GB Nr. 989 wird anstelle des vorgesehenen Landerwerbs ein Gehwegrecht zugunsten der Einwohnergemeinde Kappel eingetragen.
- Der Fussgängerstreifen Mittelgäu- / Schulhausstrasse wird weiterhin mit einer Lichtsignalanlage gesteuert.
- Die bestehende Baulinie auf Grundstück GB Nr. 348 entlang des Gehwegs bleibt. Im nordöstlichen Teil des Grundstücks verläuft die Baulinie anstelle eines Knicks nach innen neu im Radius.
- Der südliche Gehweg im Bereich der Bushaltestelle bei GB Nr. 348 wird von 2.50 m auf 2.20 m verschmälert.
- Das Buswartehaus der Einwohnergemeinde Kappel wird über den Gehweg verlegt. Das Grundstück GB Nr. 348 wird nur noch von den Fundamenten tangiert.

- Die Erschliessung des Grundstücks GB Nr. 348 erfolgt rückwärtig über die Kreuzfeldstrasse.
- Auf Grundstück GB Nr. 344 wird die bestehende Parkplatzsituation eingetragen und auf die Grünrabatte mit den zwei Bäumen zwischen den beiden Ein- / Ausfahrten verzichtet. In Absprache mit dem Einsprecher wird stattdessen in der südöstlichen Grundstücksecke ein Baum gepflanzt.
- Auf Grundstück GB Nr. 1087 wird die bestehende Parkplatzsituation eingetragen und auf die Grünrabatte mit den drei Bäumen zwischen den beiden Ein- / Ausfahrten verzichtet. In Absprache mit dem Einsprecher wird stattdessen in der nordöstlichen Grundstücksecke ein Baum gepflanzt.
- Die vorgesehene zukünftige Erschliessung des Grundstücks GB Nr. 1093 wird ergänzend im nordöstlichen Teil des Grundstücks eingetragen.
- Beim Grundstück GB Nr. 420 wird die bestehende Situation ergänzend eingetragen.
- Sofern die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden können, stimmt das Amt für Verkehr und Tiefbau einer Unterschreitung der Baulinie für eine Lärmschutz-Verbauung oder eine eingeschossige Parkplatz-Überdachung auf Grundstück GB Nr. 1515 zu.

3.4 Behandlung der Einsprachen

3.4.1 Einsprachen Jeannette und Antonio Mangarelli-Wyss (Nr. 2) und Frieda Wyss-Schuler (Nr. 16)

Die beiden Einsprecher beantragen, damit ihr Grundstück GB Nr. 374 nicht tangiert wird, eine Verschiebung des Kreisels in südöstlicher Richtung zum Grundstück GB Nr. 364 der Erbengemeinschaft Gubler-Bloch. Ebenso soll auf die vorgesehene Vergrößerung des Minikreisels verzichtet werden. Die Mittelgäustrasse soll in eine Tempo-30-Zone umgewandelt werden. Analog Egerkingen ist auf der ganzen Mittelgäustrasse und auf der Hägendorf- / Boningerstrasse im Abschnitt Dachsmatt / Dorfstrasse bis Ortsende Süd ein generelles Fahrverbot für Lastwagen zu verordnen. Im Weiteren ist eine Umfahrung von Kappel rasch zu planen und zu realisieren sowie mindestens einmal wöchentlich die Kantonsstrassen zu säubern.

Am 1. September 2011 fand in Anwesenheit von einem Vertreter des Amtes für Verkehr und Tiefbau mit den beiden Einsprechern ein Einigungsgespräch statt.

Der heutige Kiesel ist oval mit Durchmesser von 18.50 / 20.00 m. Gemäss Forschungsbericht VSS 2007 ist „der Minikiesel aufgrund der Ausgestaltung der Mittelinsel und der fehlenden Leitinseln nur schlecht wahrnehmbar“. Dies führt einerseits zu überhöhten Tempi bei den Kreiseinfahrten und andererseits, in Ergänzung zur geringen Abmessung, zu Trottoirüberfahrten der Fahrzeuge und damit zur Gefährdung von Fussgängern. Mit der vorgesehenen Vergrößerung des Kreiseldurchmessers auf 22 m kann die Befahr- und Erkennbarkeit wesentlich verbessert werden. Das Kieselzentrum liegt idealerweise im Schnittpunkt der beiden Strassenachsen. Damit ist die Ablenkung – und damit auch das Geschwindigkeitsniveau – für alle Fahrzeuge gleich. Eine Verschiebung des Kreisels in südwestlicher Richtung würde die Ost-West und Nord-Süd Durchfahrten begradigen und somit auch die Geschwindigkeit der Fahrzeuge bei der KreiselDurchfahrt erhöhen. Das Grundstück GB Nr. 374 der Eigentümerin, Frieda Wyss-Schuler wird mit der vorgesehenen Kreiselergrößerung in der südwestlichen Grundstücksecke durch den verschobenen Gehweg tangiert. Das von den Einsprechern angesprochene Grundstück GB Nr. 364 wird durch die vorgesehene Kreiselergrößerung in gleichem Masse tangiert wie das Grundstück der Einsprecher. Die von den Einsprechern beantragte Verschiebung in Richtung

Südosten und das Beibehalten des kleinen Kreiseldurchmessers ist aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen.

Die weiteren von den Einsprechern beantragten Punkte wie die Einführung einer Tempo-30-Zone, ein Lastwagenverbot auf den Ortsdurchfahrten sowie die Planung und Realisierung einer Umfahrung von Kappel sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Die aufgelegte Planung liegt ohne diese Massnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Einsprachen Nr. 2 und 16 von Jeannette und Antonio Mangarelli-Wyss / Frieda Wyss-Schuler sind demnach abzuweisen.

3.4.2 Einsprachen Daniel Willimann (und Mitunterzeichner; Nr. 3) und Peter Imboden (und Mitunterzeichner; Nr. 12)

Die Einsprecher und Mitunterzeichner verlangen, dass die Lichtsignalanlage beim Fussgängerstreifen Mittelgäu- / Schulhausstrasse nicht rückgebaut wird.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat den Einsprechern die Beibehaltung der Lichtsignalanlage beim Fussgängerstreifen zugesichert (vgl. Ziffer 3.3). Infolge dieser Zusicherung haben zahlreiche Einsprecher ihre Einsprache vollumfänglich und vorbehaltlos zurückgezogen. Folgende Einsprecher (Mitunterzeichner) hielten ihre Einsprache aufrecht:

- Bader Tanja
- Bonjour Béatrice
- Büttiker Peter
- Catti Margot
- Chuétie Therese
- Diemer Jasmin
- Flury Hans-Rudolf
- Fust Dieter
- Jakob Anna
- Lack Christine, Lack Rolf
- Lack Nicolas
- Prodon Ines
- Provenzano Helene und Giuseppe
- Ritter Pirmin
- Ritter Elsbeth und Eugen
- Schenker Christian
- Schmid Roger

- Schmid Susanne
- Schmid Hanspeter
- Schmid Marcel
- Steffen Hanspeter
- Straumann Alex und Madeleine
- Strobel Lucia
- Stuber Nicole und Tobias
- Stuber Rolf
- Suter Peter
- Wyser Alexandra
- Wyser Stefan
- Wyss Daniel.

Die Lichtsignalanlage ist nicht Genehmigungsinhalt der vom 7. Februar 2011 bis 9. März 2011 öffentlich aufgelegten Strassen- und Baulinienpläne "Umgestaltung Mittelgäustrasse". Es hätte deshalb auch gegen deren Rückbau keine Einsprache erhoben werden können.

Auf die Einsprachen Nr. 3 von Daniel Willimann (und Mitunterzeichner) und Nr. 12 Peter Imboden (und Mitunterzeichner) ist demnach nicht einzutreten.

3.4.3 Einsprache Patrick und Sonja Ritter-Tiemann (Nr. 7)

Die Einsprecher beantragen die Beibehaltung der Lichtsignalanlage Mittelgäu- / Schulhausstrasse, die Realisierung der Vertikalversätze bei den Dorfeinfahrten Ost und West, die Kostenübernahme der Umgestaltungsmassnahmen durch den Kanton sowie die Beantwortung von offenen Fragen betreffend dem Vergleich vom 6. / 10. September 2007 zwischen der Einwohnergemeinde Kappel und dem Bau- und Justizdepartement. Die Einsprecher bezeichnen eine möglichst lange Verzögerung der Realisierung der Umgestaltungsmassnahmen, weil damit gemäss Meinung der Einsprecher die Eröffnung der ERO aufgrund des zwischen Kanton und Gemeinde getroffenen Vergleiches ebenfalls verzögert werden kann, als ihr Hauptziel.

Mit den Schreiben vom 6. und 23. September 2011 wurde den Einsprechern die Beibehaltung der Lichtsignalanlage bestätigt, zu den Vertikalversätzen und zur Kostenübernahme Stellung bezogen und die offenen Fragen betreffend dem Vergleich beantwortet. Die Einsprecher wollen aber ihre Einsprache aufrecht halten.

Zur Lichtsignalanlage gelten die Ausführungen gemäss Einsprachen Nr. 3 und Nr. 12 (vgl. Ziffer 3.4.2).

In den öffentlich aufgelegenen Erschliessungsplänen sind die beiden Dorfeinfahrten Ost und West jeweils mit Mittelinseln und Mehrzweckstreifen gestaltet. Ebenfalls soll, in Absprache mit den Grundeigentümern, eine Bepflanzung mit Bäumen die Dorfeinfahrten aufwerten. Die von den Einsprechern verlangten zusätzlichen Vertikalversätze sind im Betriebs- und Gestaltungs-

konzept „Mittelgäustrasse in Kappel“ nur optional aufgeführt. Die Erschliessungspläne erweisen sich auch ohne diese zusätzlichen Versätze als rechts- und zweckmässig.

Die Kostenübernahme durch den Kanton (vgl. auch Einsprache Nr. 19) sowie die Beantwortung der offenen Fragen betreffend dem Vergleich erfolgt ausserhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Die Einsprache Nr. 7 von Patrick und Sonja Ritter-Tiemann ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4.4 Einsprache Erich Peter-Heck (Nr. 13)

Der Einsprecher beantragt, auf die geplante Verschmälerung des südlichen Gehwegs sowie auf die vorgesehene Markierung und auf die Verkehrsinseln zu verzichten und den seinem Grundstück gegenüberliegenden nördlichen Gehweg zu verschmälern. Im Weiteren seien die Zufahrt zu seiner Parzelle GB Nr. 1093 festzulegen, die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen am bestehenden Gebäude (GB Nr. 394) bekannt zu geben, die ursprünglich in der Planung vorgesehenen Schwellen bei den Dorfeinfahrten zu realisieren und der Schulweg so sicher wie möglich auszugestalten.

Die beiden Fussgängerstreifen beidseitig der Einmündung Kirchgasse sollen mit Mittelinseln gesichert werden. Dazu ist eine Verbreiterung der Kantonsstrasse von 7.00 m auf 7.50 m notwendig. Gleichzeitig kann für die Abbieger in die Kirchgasse sowie auf die Parkplätze des Restaurants Linde und des Einsprechers ein Mehrzweckstreifen realisiert werden. Dies bedingt eine Verschmälerung des südlichen Gehwegs von 2.00 m auf 1.50 m. Bei einer Verschmälerung des nördlichen Gehwegs um 0.50 m wären die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt Kirchgasse nicht mehr gewährleistet. Im Weiteren wären die Platzverhältnisse für Fussgänger auf dem nördlichen Gehweg infolge Hecke und Böschung ungünstiger als auf der Südseite, wo offene Vorplätze angrenzen. Eine beidseitige Verschmälerung der Gehwege um 0.25 m oder eine Verschmälerung mit Versatz sind aus Kostengründen und fahrgeometrischer Sicht abzulehnen. Die vom Einsprecher angesprochene Markierung ist im Übrigen nicht Gegenstand der Planaufgabe.

Die vorgesehene zukünftige Erschliessung des Grundstücks GB Nr. 1093 wird ergänzend im nordöstlichen Teil des Grundstücks eingetragen (vgl. Ziffer 3.3). Diesem Punkt des Einsprechers wird somit entsprochen.

Bei der Liegenschaft an der Mittelgäustrasse 36 des Einsprechers werden die Immissionsgrenzwerte an der strassenseitigen Fassade voraussichtlich im Jahr 2028 am Tag um 2 dB und in der Nacht um 5 dB überschritten. Selbst durch die ERO wird der Verkehr in den nächsten Jahren aus akustischer Sicht gesehen nicht wesentlich oder wahrnehmbar zunehmen. Es braucht ca. 30 % Mehrverkehr, damit sich der Lärmpegel um 1 dB ändert. Das Verkehrsmodell zeigt mit der Eröffnung der ERO Änderungen sicherlich unter 30 % auf. Aufgrund der Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzwerte wurde – unter Berücksichtigung der Erwägung (Ziffer 3.2 Lärmschutz-Verordnung) – auch der Bau von Lärmschutzwänden geprüft. Aufgrund des bestehenden Zuganges zum Gebäude wurde eine Lärmschutzwand abgelehnt. Für die Subventionierung von Schallschutzfenstern müssen die Alarmwerte überschritten sein. Da die Alarmwerte aber deutlich eingehalten werden können, werden keine Subventionen für den Einbau von Schallschutzfenstern ausbezahlt.

Für die beiden Schwellen (Vertikalversätze) bei den Dorfeinfahrten Ost und West gelten die Ausführungen gemäss Einsprache Nr. 7 (vgl. Ziffer 3.4.3).

Mit der Ausgestaltung von Mittelinseln bei sämtlichen Fussgängerstreifen auf der Mittelgäustrasse in Kappel kann die Sicherheit auf dem Schulweg wesentlich erhöht werden. Für Radfahrer sind in den Abschnitten Ost und West Kernfahrbahnen (mit beidseitigen Radstreifen) und

insbesondere beim Knoten Mittelgäu- / Schulhaus- / Kreuzfeldstrasse geschützte Abbiege- und Querungshilfen vorgesehen. Damit ist die Schulwegsicherung hinreichend gewährleistet.

Mit Ausnahme der Erschliessung seines Grundstücks GB Nr. 1093 ist die Einsprache Nr. 13 von Erich Peter-Heck demnach abzuweisen.

3.4.5 Einsprache Erika und Stefan Rudin (Nr. 14)

Die Einsprecher fordern entlang ihres Grundstücks GB Nr. 277 eine Lärmschutzwand sowie die Beibehaltung der Lichtsignalanlage bei der Mittelgäu- / Schulhausstrasse.

Bei der Liegenschaft an der Mittelgäustrasse 59 der Einsprecher werden die Immissionsgrenzwerte an der strassenseitigen Fassade voraussichtlich im Jahr 2028 in der Nacht um 1 dB überschritten. Heute sind die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Durch die ERO wird der Lärmpegel nicht wahrnehmbar erhöht. Es braucht ca. 30 % Mehrverkehr, damit sich der Lärmpegel um 1 dB ändert. Das Verkehrsmodell zeigt mit der Eröffnung der ERO Änderungen sicherlich unter 30 % auf. Aufgrund der Überschreitungen der geltenden Lärmgrenzwerte wurde – unter Berücksichtigung der Erwägung (Ziffer 3.2 Lärmschutz-Verordnung) – auch der Bau von Lärmschutzwänden geprüft.

Aufgrund des bestehenden Zuganges zum Gebäude wurde eine Lärmschutzwand abgelehnt. Die wirtschaftliche Tragbarkeitsrechnung ist, mit voraussichtlich 1 dB Grenzwertüberschreitung und zwei zu schützenden Fenstern, nicht gegeben.

Zur Lichtsignalanlage gelten die Ausführungen gemäss Einsprachen Nr. 3 und Nr. 12 (vgl. Ziffer 3.4.2).

Die Einsprache Nr. 14 von Erika und Stefan Rudin ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4.6 Einsprache Peter Weber, vertreten durch lic. iur. Stephan Glättli, Rechtsanwalt (Nr. 18)

Der Einsprecher beantragt, dass auf dem Erschliessungsplan die tatsächlichen Verhältnisse auf seinem Grundstück GB Nr. 420 dargestellt werden. Er fordert im Weiteren die vollständige Wiederherstellung des heutigen Zustands nach der vollendeten Umgestaltung der Mittelgäustrasse.

Durch die Umgestaltung ist das Grundstück des Einsprechers mit einer Landabtretung auf der ganzen nördlichen Grundstückslänge betroffen. Westlich des Kreisels soll die Mittelgäustrasse zugunsten der Sicherheit für die Radfahrer um 0.50 m verbreitert und mit einer Kernfahrbahn (beidseitige Radstreifen) markiert werden. Der Kreisel selbst soll auch vergrössert werden. In diesem Sinne kann dem Einsprecher zugesichert werden, dass auf dem Erschliessungsplan die tatsächlichen Verhältnisse auf seinem Grundstück dargestellt werden (vgl. Ziffer 3.3). Die einzige Ein- / Ausfahrt zu den Parkieranlagen ist somit auf der Westseite des Grundstücks.

Die durch den Strassenbau tangierten Vorplatz- und Grünbereiche des Grundstücks GB Nr. 420 werden zu Lasten des Strassenbaus wieder Instand gestellt (Gegenstand nachfolgender Verhandlungen). Die aufgelegte Planung braucht hierfür keine Änderungen zu erfahren.

Damit werden die Rechtsbegehren des Einsprechers im Wesentlichen erfüllt. Die Einsprache Nr. 18 von Peter Weber, vertreten durch lic. iur. Stephan Glättli, Rechtsanwalt (RA), mit den Anpassungen im Erschliessungsplan und den Wiederinstandsetzungen des Vorplatzes mit Grünflächen ist demnach im Ergebnis gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Parteientschädigungen sind im vorliegenden erstinstanzlichen Verfahren nicht zuzusprechen.

3.4.7 Einsprache Einwohnergemeinde Kappel (Nr. 19)

Die Einsprecherin beantragt die Beibehaltung der Lichtsignalanlage beim Fussgängerstreifen Mittelgäu- / Schulhausstrasse sowie den Verzicht auf die Beitragspflicht der Gemeinde Kappel an die zu erstellenden verkehrsberuhigenden Massnahmen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2011 hat die Einwohnergemeinde Kappel ihre Einsprache gegen den Rückbau der Lichtsignalanlage zurückgezogen (Teilrückzug zum Punkt 1).

Gemäss § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) hat sich die Gemeinde an die Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5 - 50 % zu beteiligen. Dieser beträgt gemäss „Festsetzung der Gemeindebeiträge an den Bau von Kantonsstrassen“ (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) für die Mittelgäustrasse innerorts in Kappel 32,55 %. Die Beitragsfestsetzung erfolgt indessen ausserhalb dieses Erschliessungsplanverfahrens in einem separaten Regierungsratsbeschluss. Die Frage der Kostenübernahme durch die Gemeinde ist also nicht Gegenstand des Erschliessungsplanverfahrens.

Auf die Einsprache Nr. 19 der Einwohnergemeinde Kappel ist bezüglich Punkt 2 demnach nicht einzutreten.

3.4.8 Einsprache Kuno Jäggi (Nr. 20)

Der Einsprecher beantragt die Beibehaltung der Lichtsignalanlage beim Fussgängerstreifen Mittelgäu- / Schulhausstrasse. Im Weiteren findet er das Lärmsanierungsprojekt und die Umgestaltung im Allgemeinen schlecht.

Zur Lichtsignalanlage gelten die Ausführungen gemäss Einsprachen Nr. 3 und Nr. 12 (vgl. Ziffer 3.4.2).

Die Liegenschaft des Einsprechers am Kreuzfeldweg Nr. 34 befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Anfechtungsobjekt. Die Distanz zur Mittelgäustrasse beträgt ca. 250 m. Auf die Einsprache ist im Sinne der Erwägungen (siehe Ziffer 3.4.1) nicht einzutreten.

3.4.9 Einsprache Daniel Wyss (Nr. 22)

Daniel Wyss befürchtet durch den Ausbau der Mittelgäustrasse vermehrt Lärm, Dreck und Gebäudeerschütterungen. Er beklagt heute schon zunehmend Fassadenrisse und fordert, dass Erschütterungen durch den Strassenverkehr nicht auf sein Gebäude übertragen werden dürfen. Gleichzeitig fordert er im ganzen Haus „Lärmschutzwände“.

Bei der Liegenschaft Mittelgäustrasse 21 des Einsprechers werden heute und im Prognosehorizont (Jahr 2028) die massgebenden Immissionsgrenzwerte überschritten. Sanierungsmassnahmen müssen demzufolge geprüft werden.

Gemäss dem Erleichterungsantrag Nr. 17 des Lärmsanierungsprojekts wird eine Lärmschutzwand aus Erschliessungs-, Zugangs- und Parkplatzgründen abgelehnt. Dabei wird ausgesagt, dass aufgrund der Erschliessung, der Zugänge und der Parkplätze eine sinnvolle und wirtschaftliche Lärmschutzwand nicht möglich ist. Gemäss Leitfaden Strassenlärm des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) (Vollzugshilfe für die Sanierung, Stand: Dezember 2006) sowie die Vollzugshilfe über die wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen (Optimierung der Interessenabwägung) geht hervor, dass eine Lärmschutzwand mit der geforderten minimalen Schalldämmwirkung wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkung auf Bauwerke in der Praxis wird die VSS Norm SN 640'312a verwendet. Dabei können Beschädigungen von Gebäuden nur dann geltend gemacht werden, wenn „übermässige Erschütterungen“ auf das Bauwerk eingetreten sind. Normale Erschütterungen sollten bei bestehenden Gebäuden, welche nach den Regeln der Baukunde und den vorbestandenen Normwerken erstellt worden sind, keine Schäden verursachen.

Die Gewährleistung der Zufahrt zu seinem Grundstück während dem Ausbau des Kreisels sowie die erforderlichen Beweissicherungsmassnahmen (Rissprotokolle oder Erschütterungsmessungen) sind nicht Gegenstand der Planaufgabe. Das Amt für Verkehr und Tiefbau sieht aber vor, dass vor den Bauarbeiten des Kreisels die Beweissicherungsmassnahmen beim Gebäude des Einsprechers vorgenommen werden.

Die Einsprache Nr. 22 von Daniel Wyss ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4.10 Kosten / Entschädigungen Einspracheverfahren

Das erstinstanzliche Einspracheverfahren ist kosten- und entschädigungslos. Es sind deshalb weder Kosten aufzuerlegen noch Parteientschädigungen zuzusprechen.

4. **Beschluss**

- 4.1 Die Einsprachen Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 19 (Pkt. 1), 21, 23 und 24 werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 4.2 Die Einsprache Nr. 18 ist im Ergebnis gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.
- 4.3 Die Einsprachen Nrn. 2, 16, 19 (Pkt. 2) und 22 werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 4.4 Die Einsprachen Nr. 3, 7, 12, 13, 14 und 20 werden, mit Ausnahme der Anpassungen bei den Erschliessungsplänen gemäss Ziffer 3.3, im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 4.5 Kosten werden keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.
- 4.6 Die Erschliessungspläne „Umgestaltung Mittelgäustrasse Kappel“, Teil West (Situation 1:500) und Teil Ost (Situation 1:500), werden mit den Anpassungen gemäss Ziffer 3.3 genehmigt.
- 4.7 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) zu.
- 4.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie der vorliegenden Planung widersprechen.
- 4.9 Das Lärmsanierungsprojekt (inkl. Situationsplan 1:2'000), Mittelgäustrasse km 10.787 bis km 13.048, des Ingenieurbüros Grolimund + Partner AG, Deitingen, wird genehmigt.
- 4.10 Bei 48 Liegenschaften sowie bei 7 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden.

- 4.11 Bei keiner der Liegenschaften werden nach der Sanierung die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden müssen keine angeordnet werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/sch), mit 2 genehmigten Plansätzen (später) sowie 2 genehmigten Lärmsanierungsprojekten

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plansatz (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23. 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plansatz (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, mit 1 genehmigten Plansatz (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Bonjour Béatrice, Im Bohl 8, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Bader Tanja, Höhenstrasse 15, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Brack Marcel, Büntenweg 11, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Büttiker Peter, Vordembann 2, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Catti Margot, Kreuzfeld 14, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Chuétie Therese, Weidweg 9, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Diemer Jasmin, Alpenblick 10, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Di Franco Nicole und Marco, Mittelgäustrasse 54, 4616 Kappel

Flury Hans-Rudolf, Grossmatt 28, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Friedli Hans, Mittelgäustrasse 53, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Fust Dieter, Unterdorf 29, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Glättli Stephan, Rechtsanwalt, Martin Disteli-Strasse 9, PF 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Huber Erwin, Mittelgäustrasse 44, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Imboden Peter, Mittelgäustrasse 52, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Jäggi Kuno, Kreuzfeldstrasse 34, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Jakob Anna, Rainweg 3, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Lack Christine und Rolf, Belchenstrasse 10, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Lack Nicolas, Belchenstrasse 10, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Lack Roger, Mittelgäustrasse 71, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Ledergerber Heinrich, Kreuzfeldstrasse 6, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Lerch Matthias, Reppenhalde 11, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Mangarelli-Wyss Jeannette und Antonio, Hägendorfstrasse 4, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Milchgenossenschaft, Präsident Lorenz Studer, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Peter-Heck Erich, Mittelgäustrasse 36, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Probst Erika und Anton, Gehrenmatt 11, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Prodon Ines, Unterdorf 14, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Provenzano Helene und Giuseppe, Rainweg 1, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Ritter-Tiemann Patrick und Sonja, Mittelgäustrasse 56, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Ritter Elsbeth und Eugen, Kreuzfeldstrasse 3, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Ritter Pirmin, Mittelgäustrasse 50, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Rudin Erika und Stefan, Mittelgäustrasse 59, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Schenker Christian, im Bohl 8, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Schmid Hanspeter, Dachsmatt 15, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Schmid Marcel, Reckacker 9, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Schmid Roger, Unterdorf 14, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Schmid Susanne, Reckacker 9, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Steffen Hanspeter, Kreuzfeldstrasse 10, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Straumann Alex und Madeleine, Unterdorf 7, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Strobel Lucia, Höchmatt 9, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Stuber Nicole und Tobias, Bohlstrasse 4, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Stuber Rolf, Bohlstrasse 4, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
H.P. Studer, Bachstrasse 52, 4614 Hägendorf **(Einschreiben)**
Suter Peter, Jurastrasse 2, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Vabulari Gianfranco, Lischmatt 2, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Willimann Daniel, Scheimatte 2, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Wyser Alexandra, Rainring 1, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Wyser Stefan, Dachsmatt 3, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Wyss Daniel, Mittelgäustrasse 21, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Wyss-Schuler Frieda, Hägendorfstrasse 4, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Wyss-Bitterli Urban, Dorfstrasse 33, 4616 Kappel **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Kappel: Genehmigung Erschliessungspläne Umgestaltung Mittelgäustrasse Teil West (Situationsplan 1:500), Dorfeingang West bis Stationenweg und Teil Ost (Situation 1:500), Stationenweg bis Dorfeingang Ost sowie Lärmsanierungsprojekt Mittelgäustrasse km 10.787 bis km 13.048")